

Entschädigung für Nachbarn eines Gassenzimmers : Kanton muss Sicherheitsmassnahmen mittragen

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entschädigung für Nachbarn eines Gassenzimmers

Kanton muss Sicherheitsmassnahmen mittragen

Das Bundesgericht hat Anwohnern eines Drogen-Gassenzimmers in Basel Ersatz für notwendig gewordene Sicherheitsauslagen zugesprochen. Es handelte sich jedoch nur um Teile der vorgebrachten Ansprüche.

In einer Baracke auf öffentlichem Grund an der Dufourstrasse in Basel hatte der Kanton ein Gassenzimmer für Drogenabhängige betreiben lassen. Eine Hauseigentümerin und ein Geschäft, das deren Aktionärin und Mieterin ist, klagten direkt vor Bundesgericht auf Ersatz für Auslagen, die ihnen zur Abwehr von Immissionen wegen des Gassenzimmers entstanden waren. Eine Ersatzforderung wegen Ertrags- einbusse wurde schliesslich fallengelassen. In Teilgutheissung des Geforder- ten wurde der ersten Klägerin eine reduzierte Entschädigung von 14 479 und der zweiten eine Entschädigung von 140 120 Fr. zugesprochen.

In der mit zum Teil verwinkelten Hinterhöfen versehenen Liegenschaft der Klägerschaft hatten sich Drogen- süchtige und Drogenhändler mit allen Konsequenzen bemerkbar gemacht. Das Haus musste geschlossen werden; zur Alarmierung des Hauswarts wurde eine Gegensprechanlage eingerichtet. Ferner wurde eine Eingangsbeleuch- tung sowie eine Umgebungsbeleuch- tung mit Bewegungsmeldern instal- liert. Als Überwachungsmassnahmen durch den dafür gesondert zu bezah- lenden und mit speziellen Sozialversi- cherungsleistungen zu versehenen Hauswart nicht reichten, mussten Se- curitas-Wächter angestellt werden, die

wiederum nur mit Hund antraten. Hinzu kamen für kritische Stellen Pfosten mit Stacheldraht als Sperren. Die Polizei patrouillierte nur etwa drei Mal im Monat an dieser Stelle, fand aber fast jedes Mal auf das Gassenzim- mer zurückgehende Probleme vor.

Dies führte auf Grund der Artikel 679 und 684 des Zivilgesetzbuches zur Klage wegen übermässiger Einwirkun- gen des Gassenzimmers auf die Liegen- schaft der Kläger, die diese nicht zu dulden brauchten und für deren Unver- meidlichkeit der Kanton den Beweis nicht erbracht hatte. Unvermeidlich- keit hätte die Frage seines Enteignungs- rechts gegenüber den Nachbarrechten der Kläger gestellt. So aber blieb das Anliegen eine Frage des Zivilrechts.

Die urteilende II. Zivilabteilung be- jahte die Verantwortlichkeit des Kan- tons, ohne damit zu dessen Drogenpo- litik Stellung zu beziehen. Ein Mitglied des Bundesgerichtes wollte allerdings das öffentliche Interesse am Gassen- zimmer als Anlass zum Höhersetzen der Schwelle für durchsetzbare Privat- interessen sehen.

Die Gerichtsmehrheit entschied an- ders. Doch beurteilte sie die Notwen- digkeit der getroffenen Massnahmen und den damit geschaffenen Mehr- wert, d. h. den Ausgleich des Vorteils einzelner Installationen von unterge- ordneter Bedeutung für die Immissi- onsabwehr, ziemlich streng, was zu stellenweise erheblichen Abzügen von den Forderungen führte.

Roberto Bernhard

(Urteil 5C.6/1992 vom 22. Dezember 1993)